

Konzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

**des KreisSportBundes Paderborn e.V.
und seiner Sportjugend**



Impressum

HERAUSGEBER

KreisSportBund Paderborn e.V.
Am Bischofsteich 42
33102 Paderborn
Telefon 05251 68330-10
Fax 05251 68330-00

E-Mail: info@ksb-paderborn.de
www.ksb-paderborn.de

UNTER MITARBEIT VON

Lorenz Wettemann
Josephine Rohmann
Marc Zander

Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Definitionen – Was ist sexualisierte und interpersonelle Gewalt?	3
2.1	Sexualisierte Gewalt	3
2.2	Physische Gewalt	4
2.3	Psychische Gewalt	4
2.4	Vernachlässigung	4
2.5	Stufen von interpersoneller Gewalt	5
3	Ziele im Schutz vor Gewalt im Sport	6
3.1	Umsetzung des „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“	6
3.2	Ziele und Zielgruppen des Präventions- und Interventionskonzepts	7
4	Risikoanalyse als Grundlage zur Erstellung des Schutzkonzeptes	10
5	Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen	11
5.1	Vorbildfunktion des Präsidiums und der Vorstände	11
5.2	Mitgliederversammlung und Jugendtag	11
5.3	Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen	12
5.4	Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen	12
5.5	Einstellungsprozesse	14
5.6	Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden	20
5.7	Sensibilisierung in Qualifizierungen, Ausbildungen und Fortbildungen	20
5.8	Öffentlichkeitsarbeit	21
5.9	Netzwerkarbeit	22
5.10	Information und Beratung der Mitgliedsorganisationen	23
5.11	Nachhaltigkeit	24
6	Krisenintervention	25

6.1	Grundlagen der Krisenintervention	25
6.2	Interventionsplan	26
6.3	Weiteres Beschwerdemanagement	31
6.4	Dokumentation	31
6.5	Rehabilitation	32
6.6	Aufarbeitung und Reflexion	33
6.7	Anlaufstellen und Notfallnummern	33
7	Anlagen	36
8	Literaturverzeichnis	53

1 Einleitung

„Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.“

(Konzept zum „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport im Land Nordrhein-Westfalen“)

Das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema. In ihrer Vielfältigkeit – subtil oder brutal, gegen Seele oder Körper, mit äußerlich sichtbaren oder unsichtbaren Folgen – kann Gewalt überall vorkommen. Gerade der Sport bietet durch seine Emotionen und aufgrund der Körperzentriertheit ein Umfeld, das für Täter*innen attraktiv ist. Vergangene Untersuchungen zu dem Thema, wie z.B. die Sicher im Sport Studie (2022) oder die SafeSport Studie (2016) haben gezeigt, dass Grenzverletzungen und Übergriffe ein Thema sind, dem sich der organisierte Sport stellen muss. Aus diesem Grund ist es eine wichtige Aufgabe für Sportorganisationen, Präventions- wie Interventionsmaßnahmen zu ergreifen und einer Tabuisierung des Themas entgegenzuwirken.

Als gemeinnützige Sportorganisation und Dachorganisation der Sportvereine im Kreis Paderborn sind sich der KreisSportBund Paderborn e.V. (KSB Paderborn) und seine Kreissportjugend (KSJ Paderborn)¹ ihrer Verantwortung bewusst und sprechen sich entschieden gegen jegliche Form von Gewalt im Sport aus. Daher hat es sich der KSB Paderborn zum Auftrag gemacht, seine Mitgliedsorganisationen für das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport zu sensibilisieren und ihnen unterstützend zur Seite zu stehen, um eine gewaltfreie Umgebung für alle Mitglieder der Vereine zu schaffen. Gleichzeitig fühlt sich der KSB Paderborn dazu verpflichtet, auch innerhalb der Strukturen eine Kultur der Achtsamkeit und der Beteiligung für die ehrenamtlichen Funktionär*innen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu schaffen und

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Schutzkonzept auf die wiederholte, ergänzende Erwähnung der Kreissportjugend verzichtet. Die Bezeichnung „KSB Paderborn“ impliziert auch immer seine Kreissportjugend sowie alle weiteren Fachbereiche, ausgenommen Fachbereich Kita.

die Präventions- und Interventionsarbeit nachhaltig in der Organisation zu verankern. Prävention und Intervention werden dabei als Querschnittsaufgaben gesehen, für die es im KSB Paderborn hauptamtliche Fachkräfte gibt. Sie sollen als geschulte und vertrauliche Ansprechpersonen fungieren.

Für die Umsetzung des Themas hat der KSB Paderborn bereits 2019 erstmalig einen Handlungsleitfaden zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht. Aus Gründen der Qualitätssicherung und Aktualisierung wurde dieser im Jahr 2024 im Rahmen einer wiederholten Risikoanalyse ergänzt und überarbeitet.

Das nun vorliegende Schutzkonzept beinhaltet die Ziele, die vorhandenen Strukturen, Maßnahmen, Grundlagen sowie Empfehlungen des KSB Paderborn zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Innerhalb des KSB Paderborn soll es als Leitfaden dienen, Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteur*innen geben sowie sicherstellen, dass Betroffene die erforderliche Unterstützung bekommen. Mitgliedsorganisationen soll es außerdem eine Orientierung für die eigene Umsetzung des Themas geben.

Das Schutzkonzept gilt für alle Bereiche des KSB Paderborn, ausgenommen des Bereiches Kita. Der KSB Paderborn ist Träger mehrerer Kindertagesstätten, welche zwecks der Anforderungen nach § 8a SGBVIII ein separates einrichtungsinternes sowie ein trägerspezifisches Präventions- und Interventionskonzept führen. Auch die Konzepte der Kitas wurden anhand von Risikoanalysen entwickelt.

2 Definitionen – Was ist sexualisierte und interpersonelle Gewalt?

Sexualisierte Gewalt tritt in der Regel nicht isoliert auf, sondern oft in Kombination mit physischer (körperlicher) und/oder psychischer (emotionaler) Gewalt. Um dies zu berücksichtigen, wird interpersonelle Gewalt als Oberbegriff für die drei Gewaltformen verwendet.

Um ein tiefergehendes, gemeinsames Verständnis von interpersoneller Gewalt im KSB Paderborn zu schaffen, werden im Folgenden die Gewaltformen definiert sowie der Begriff Vernachlässigung und die Stufen der interpersonellen Gewalt erläutert.

2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beschreibt die Machtausübung, Demütigung und Unterwerfung mit dem Mittel der Sexualität. Täter*innen geht es hierbei meistens nicht um sexuelle Befriedigung, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber Unterlegenen – die sexuellen Handlungen werden dafür instrumentalisiert.

Die Ausübung sexualisierter Gewalt geht in der Regel einher mit der Verletzung des Rechts auf Intimität und der altersgemäßen und sexuellen Selbstbestimmung der betroffenen Person. Dies beinhaltet auch jede sexualisierte Handlung in Worten, Bildern, Gesten und jede exhibitionistische Form mit oder ohne Körperkontakt, die an oder vor einer Person begangen wird bzw. diese dazu veranlasst.

Bei der Einordnung von sexualisierten Gewalthandlungen wird zwischen Handlungen ohne Körperkontakt („Hands-off“) und Handlungen mit Körperkontakt („Hands-on“) unterschieden.

Handlungen *ohne Körperkontakt* umfassen unter anderem:

- Sexuelle Witze und sexuell anzügliche Bemerkungen/Gesten,
- Exhibitionismus,
- Mitteilungen und Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt,
- Ausfragen einer Person über die Sexualgewohnheiten,
- Veranlassung von Betroffenen, sich an intimen Stellen zu berühren.

Handlungen *mit Körperkontakt* sind beispielsweise:

- Unangemessene und anlasslose Berührungen oder Massagen,
- Ungewollte Küsse und sexuelle Berührungen (z.B. an Brüsten oder Gesäß),
- (versuchter) Sex gegen den Willen der betroffenen Person.

2.2 Physische Gewalt

Physische Gewalt (körperliche Gewalt) umfasst jegliche Gewalthandlungen, welche Auswirkung auf die körperliche Unversehrtheit haben.

Dazu zählen unter anderem:

- Schlagen, Würgen, Schubsen oder Treten von Personen,
- das Festhalten oder gewaltsame Drücken in eine Dehnposition,
- der Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit oder Verletzung,
- der Zwang zur Einnahme von Medikamenten,
- das Zufügen von Verletzungen mit Gegenständen.

2.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt (emotionale Gewalt) zielt darauf ab, die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person anzugreifen, um Macht auszuüben. Psychische Gewalthandlungen beinhalten somit das Potenzial, seelische Verletzungen bei den Betroffenen herbeizuführen.

Psychische Gewalt kann unter anderem durch folgende Handlungen zum Ausdruck kommen:

- Bedrohung,
- Mobbing,
- Erniedrigung (z.B. Beschimpfung),
- Ausgrenzung (z.B. Erteilen von Kontaktverboten).

2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt zusätzlich zu den drei zentralen Gewaltformen eine weitere Gewaltform dar, welche der KSB Paderborn im Sinne der Vollständigkeit und insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Kindern mitdenkt.

Vernachlässigung bezeichnet die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung einer sorgebedürftigen Person (insbesondere Kinder, Minderjährige oder Menschen mit Behinderung) notwendig wäre. Vernachlässigung kann sowohl in körperlicher (Hygiene, Gesundheit, Ernährung), kognitiver oder emotionaler

Form als auch durch Vernachlässigung der häuslichen Umgebung und unzureichendem Schutz vor Dritten (Aufsichtspflichtverletzung) auftreten und zur Gefährdung des körperlichen und geistigen Wohls sorgebedürftiger Personen führen.

2.5 Stufen von interpersoneller Gewalt

Interpersonelle Gewalt lässt sich nicht nur in die auftretenden Formen (siehe 2.1 – 2.4) differenzieren, sondern auch in verschiedene Stufen des Ausmaßes an Gewalt. In diesem Schutzkonzept wird hierfür zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftatbeständen unterschieden. Der Gewaltbegriff wird somit weit gefasst. Viele Gewalttaten liegen außerhalb der gesetzlichen Straftatbestände, in der sogenannten „Grauzone“, und können nicht eindeutig zugeordnet oder nur schwer nachgewiesen werden.

Grenzverletzungen werden als einmalig oder gelegentlich, unbeabsichtigt und korrigierbar bezeichnet. Sie hängen vom subjektiven Empfinden der betroffenen Personen ab.

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie können aus Defiziten, sowohl fachlicher als auch persönlicher Natur entstehen. Übergriffe können Teil von strategischen Vorgehensweisen von Täter*innen sein, hierbei werden Grenzen ignoriert. Der Übergang von Grenzverletzungen zu Übergriffen geschieht oft fließend.

Unter **Straftatbestände** fallen alle Gewalthandlungen, welche strafrechtlich relevant sind. Dazu gehören zum Beispiel Handlungen vor und am Kind ebenso wie die Anleitung zu Handlungen.

Entsprechend der beschriebenen Abstufungen denkt der KSB Paderborn den weiten Gewaltbegriff sowie die beschriebenen Formen (2.1 – 2.4) in der Präventions- und Interventionsarbeit stets mit. Dabei ist wichtig zu beachten, dass Gewalt nicht ausschließlich von Erwachsenen ausgeht, sondern auch zwischen Kindern und Jugendlichen (Peergewalt) und in einer Vielzahl von anderen Konstellationen vorkommen kann.

3 Ziele im Schutz vor Gewalt im Sport

3.1 Umsetzung des „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“

Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport, auch Qualitätsbündnis Sport NRW genannt, wurde auf der Grundlage des „10-Punkte-Aktionsprogramms“ des Landessportbundes NRW sowie der Initiative „Schweigen schützt die Falschen“ ins Leben gerufen.

Das Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und aktiv dagegen vorzugehen. Durch die Entwicklung und Umsetzung von maßgeschneiderten Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention, soll das Thema ganzheitlich erarbeitet und in den Strukturen von Sportbünden und -vereinen verankert werden. Um Mitglied im Qualitätsbündnis zu werden, müssen die Sportorganisationen zehn spezifische Kriterien erfüllen. Diese Kriterien umfassen vier formelle, zwei inhaltliche, sowie vier zur Qualitätssicherung bestimmte Kriterien.



Abb. 1: 10 Kriterien des Qualitätsbündnisses

Der KSB Paderborn hat es sich bereits im Jahr 2019 zur Aufgabe gemacht, sexualisierter und interpersoneller Gewalt wirksam vorzubeugen, das Thema zu enttabuisieren und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Im Rahmen dessen hat sich der

KSB Paderborn auch das Ziel gesetzt, dem Qualitätsbündnis beizutreten und die erforderlichen Qualitätskriterien schrittweise umzusetzen. Mit der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurden im Jahr 2024 alle Kriterien im KSB Paderborn verankert und der Antrag auf Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt gestellt.

Mit der zukünftigen Aufnahme ins Qualitätsbündnis bekennt sich der KSB Paderborn zur nachhaltigen Umsetzung der Qualitätskriterien. Es bleibt das Ziel, das Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen mitzudenken, langfristige und wirkungsvolle Maßnahmen zu etablieren und diese bei Bedarf immer wieder qualitativ zu sichern. Ebenfalls bekennt sich der KSB Paderborn dazu, seine Mitgliedsorganisationen in Fragen zur sexualisierten und interpersonellen Gewalt sowie im Prozess zur Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zu beraten und zu unterstützen. Der KSB ermutigt seine Mitgliedsorganisationen, sich dem Qualitätsbündnis anzuschließen.

3.2 Ziele und Zielgruppen des Präventions- und Interventionskonzepts

In seiner Präventions- und Interventionsarbeit sowie der aktiven Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes verfolgt der KSB Paderborn klare Ziele und Visionen.

Der KSB Paderborn verpflichtet sich zum **Schutz** aller nachfolgend aufgelisteten Personen, insbesondere der vulnerablen Gruppen der Kinder und Jugendlichen:

- Ehrenamtliches Präsidium des KSB Paderborn
- Ehrenamtlicher Vorstand der KSJ Paderborn
- Geschäftsführender Vorstand
- Hauptamtlich Mitarbeitende sowie FSJler*innen, Praktikant*innen und Auszubildende
- Honorarkräfte sowie neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Rahmen von Kursen, Qualifizierungen, Freizeiten, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten
- Teilnehmende von Kursen, Qualifizierungen, Freizeiten, Veranstaltungen, Freizeiten, Spielfesten, Arbeitskreisen und sonstigen Angeboten
- Mitgliedsorganisationen
- Kooperationspartner

In dem Prozess der Erarbeitung und Umsetzung des Themas Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport setzt der KSB auf eine **Beteiligung und Partizipation** aller relevanten Akteure und Personengruppen, um eine bestmögliche Akzeptanz und Wirksamkeit der Maßnahmen zu erzielen. Für die Mitgliedsorganisationen versteht sich der KSB Paderborn als **Vorbild** und Multiplikator, um für das Thema zu **sensibilisieren**. Der KSB Paderborn unterstützt die Mitgliedsorganisationen bei der Prävention und Intervention und gibt **Hilfestellungen** für alle beteiligten Personen.

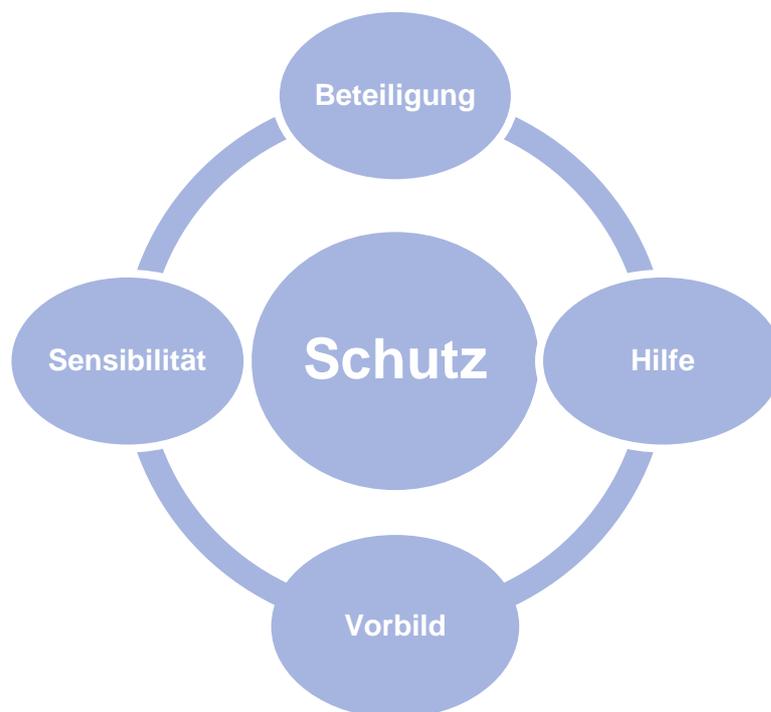


Abb. 2: Vision des KSB Paderborn zum Thema Schutz vor Gewalt

Folgende weitere Ziele sollen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes erreicht werden:

- Stärkung einer gewaltfreien Atmosphäre und Förderung eines achtsamen, wertschätzenden sowie respektvollen Umgangs durch aktive, gelebte Präventionsarbeit und einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung.
- Ganzheitliche Entwicklung und nachhaltige Umsetzung von organisationsspezifischen Präventions- und Interventionsmaßnahmen, um in Verdachts- und Krisenfällen handlungssicher zu bleiben, Orientierung zu bieten, Betroffene zu

schützen und allen Beteiligten eine angemessene Unterstützung zukommen zulassen.

- Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen durch Information, Beratung und Bereitstellung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.
- Aufbau eines lokalen Netzwerks mit lokalen und überregionalen Kooperationspartnern (z.B. Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen, Stadt- und Kreisjugendamt, Vereine und Bünde).

4 Risikoanalyse als Grundlage zur Erstellung des Schutzkonzeptes

Als Grundlage für die Überarbeitung des Schutzkonzeptes und seiner Maßnahmen hat der KSB Paderborn eine erste Risiko- und Potentialanalyse im April 2022 begonnen. Im Mai 2024 wurde die Analyse erneut aufgenommen. Im Rahmen von Workshops wurden die verschiedenen Arbeitsbereiche und relevanten Personengruppen identifiziert. Neben der Identifizierung der relevanten Akteure wurden gemeinsame Ziele und Positionen zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt erarbeitet und festgehalten. Diese beschreiben, wie der KSB in Zukunft gegenüber seinen Mitgliedsorganisationen, Mitarbeiter*innen und der Öffentlichkeit auftreten möchte. Im weiteren Verlauf der Risikoanalyse wurden arbeitsbereichsübergreifend und -spezifisch alle relevanten Risikobereiche bearbeitet. Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse wurde der bestehende Handlungsleitfaden überarbeitet sowie verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt eingeführt und bereits bestehende Maßnahmen angepasst.

Folgende Bereiche wurden besonders betrachtet²:

- Geschäftsstellen des KSB Paderborn
- Sportjugend
- Bildung & Reisen
- Gesundheit
- Personal
- Präsidium & Vorstand

Es waren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ebenso wie Honorarkräfte aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen des KSB an der Risiko- und Potenzialanalyse beteiligt.

² Die Ergebnisse der Risikoanalysen können auf Anfrage eingesehen werden.

5 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Für die Umsetzung des Prävention- und Interventionskonzeptes verpflichtet sich der KSB Paderborn insbesondere zum ständigen Hinterfragen des eigenen Handelns in Bezug auf das Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der Berücksichtigung des Themas in allen Arbeitsbereichen.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen und Handlungsschritte haben für den KSB Paderborn einen verpflichtenden Charakter und sind von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden umzusetzen.

Zur Sicherung der Qualität und des Schutzes aller Beteiligten wird das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes genauer beschrieben und erläutert.

5.1 Vorbildfunktion des Präsidiums und der Vorstände

Das ehrenamtliche Präsidium, der Vorstand des KSB Paderborn sowie der Vorstand der KSJ Paderborn stehen dem Thema Gewaltprävention positiv gegenüber und haben ihre Haltung, die Erstellung eines Schutzkonzeptes sowie den Beitritt ins Qualitätsbündnis formell in einem Beschluss der Vorstandssitzung im Juni 2019 sowie bei der Präsidiumssitzung im September 2024 und der Jugendvorstandssitzung im Oktober 2024 erneut verankert. Sie übernehmen gegenüber den Mitgliedsorganisationen und ihren Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion und entsprechende Maßnahmen zur Gewaltprävention werden von ihnen mitgetragen. Dies gilt insbesondere für die in 5.5.2 – 5.5.4 und 5.6 beschriebenen Maßnahmen.

Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden für das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt sensibilisiert und durch die Ansprechpersonen (siehe Kapitel 5.4) über den aktuellen Stand informiert.

5.2 Mitgliederversammlung und Jugendtag

Auf der Mitgliederversammlung wurden die Mitgliedsorganisationen am 17.06.2019 erstmalig über das Thema informiert und beteiligt. So wurde auf dieser Mitgliederver-

sammlung beschlossen, dem Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt beizutreten. Der KSB Paderborn nutzt die Plattform der Mitgliederversammlung und des Jugendtags, um die Gremien regelmäßig über weitere Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitgliedsorganisationen werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert. Auf der Mitgliederversammlung 2025 wird die aktualisierte Fassung des Schutzkonzeptes präsentiert werden.

5.3 Aufnahme des Themas in Jugendordnung und Satzung

Durch die Aufnahme des Themas in die Jugendordnung der KSJ Paderborn (siehe unten) sowie in die Satzung des KSB Paderborn (siehe unten) ist die Präventionsarbeit fest im KSB verankert. Mit der Aufnahme in die Jugendordnung und die Satzung positioniert sich der KSB Paderborn für den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen. Der KSB Paderborn signalisiert damit seine Zuständigkeiten und legitimiert sein Handeln.

Die Jugendordnung beinhaltet diesbezüglich folgende Formulierung (§ 2 Ziele und Aufgaben, Absatz 2i):

„Aufgaben der Kreissportjugend Paderborn sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates: [...]

i. Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.“

Die Vereinssatzung wurde hierfür um folgende Formulierung ergänzt (Präambel, S.3):

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.“

5.4 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der KSB Paderborn hat für das Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt geschulte Ansprechpersonen benannt, um bei Fragen sowie (vermuteten) Vorkommnissen oder Vorfällen zu helfen und zu vermitteln.

Die Ansprechpersonen beim KSB Paderborn sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

Ansprechpersonen des KSB Paderborn

Josephine Rohmann

Telefon: 05251 6833007

E-Mail: Josephine.Rohmann@ksb-paderborn.de

Lorenz Wettemann

Telefon: 05251 6833009

E-Mail: Lorenz.Wettemann@ksb-paderborn.de

An die Ansprechpersonen kann sich **jede*r** bei Verdachtsfällen, Fragen oder akuten Situationen wenden. Die Ansprechpersonen beim KSB Paderborn sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination von Präventionsmaßnahmen,
- Kontaktaufnahme zu und Vernetzung mit Fach- und Beratungsstellen,
- Enttabuisierung des Themas sexualisierte und interpersonelle Gewalt und Sensibilisierung für das Thema bei den Mitarbeitenden,
- Gemeinsame Überprüfung und Besprechung der Strukturen und Abläufe im KSB Paderborn (im Rahmen der Risikoanalyse),
- Organisation von regelmäßigen Fortbildungen zum Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt,
- Anregung für das Thema in allen Aus- und Fortbildungen,
- Regelmäßige Information des hauptamtlichen Vorstands über die Umsetzung von Maßnahmen und gemeinsame Überprüfung auf notwendige Anpassungen,
- Organisation und Koordination eines ersten internen Krisenmanagements,
- Aufnahme der Anliegen (siehe Dokumentationsbogen),
- Einberufung eines Krisenteams,
- Gemeinsame Risikoabschätzung und Herbeiführung einer Entscheidung des Vorstands über den weiteren Verlauf,
- Gemeinsame Planung der nächsten Schritte,
- Dokumentation des gesamten Verlaufs,

- Einbezug einer Fachberatungsstelle (die Mitarbeitenden stehen unter Schweigepflicht), um über das weitere Vorgehen zu beraten, den Verdacht abzuklären und ggf. professionelle Hilfe zu vermitteln,
- Sexualisierte und interpersonelle Gewalt innerhalb der Organisation gemeinsam mit dem Vorstand und in Absprache mit den Fachberatungsstellen und der betroffenen Person zur Anzeige bringen.

Psychologische, therapeutische und rechtliche Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen oder Verursacher*innen bzw. Täter*innen zählt **nicht** zu den Aufgaben der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen zur Unterstützung herangezogen. Deren Mitarbeitende sind dafür qualifiziert, die Betroffenen zu betreuen, Verursacher*innen und Täter*innen zu beraten sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen werden den Mitgliedsorganisationen des KSB Paderborn sowie bei Maßnahmen, Veranstaltungen und Qualifizierungen kommuniziert und bekannt gemacht.

5.5 Einstellungsprozesse

5.5.1 Einstellungsgespräche

Der KSB Paderborn bringt das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt bereits in den Einstellungsprozess von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Sinne der Präventionsarbeit mit ein. Somit gehört zum Prozess der Einstellung nicht nur das Kennenlernen der Bewerber*innen, sondern auch die Vermittlung der Standards, Haltung und Zielsetzung des KSB Paderborn. Ziel ist es, potentiellen Mitarbeiter*innen zu vermitteln, dass der KSB Paderborn den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt und den richtigen Umgang mit individuellen Grenzen als Standard erachtet.

Zum Prozess der Einstellung gehören neben der Information über die grundlegende Haltung und das Schutzkonzept auch die Erläuterung und Unterzeichnung des Ehrenkodex (Anlage I), die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anlage II), die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie je nach Tätigkeit und Bedarf die Erläuterung der Grundsätze für das Verhalten und den Umgang im KSB Paderborn und notwendige Verhaltensregeln für Qualifizierungen.

Neue Lehrteamer*innen für Qualifizierungen werden im Rahmen ihres Einstiegsgespräches auf die Haltung des KSB Paderborn hingewiesen und über zentrale Punkte in der Umsetzung des Themas informiert. Bei der Beauftragung von Honorarkräften, Referent*innen und ehrenamtlichen Personen für einmalige Veranstaltungen wird von der zuständigen Fachkraft über die Grundsätze des KSB Paderborn informiert.

5.5.2 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Sport und eine wichtige Maßnahme zur Prävention und Intervention von Gewalt. Dieser Kodex enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen, die die unterzeichnende Person einzuhalten verspricht.

Beim Einstellungsprozess wird der unterschriebene Ehrenkodex von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt.

5.5.3 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176, bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist.

Grundlagen der Vereinbarung sind die § 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und § 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“.

Seit 2024 besteht zwischen dem KSB Paderborn und dem Kreis sowie der Stadt Paderborn eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Anlage III). Die Erarbeitung der Vereinbarung des Jugendamts der Stadt sowie dem Kreis Paderborn ist mit Kooperationspartnern der freien Jugendhilfe (Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Dekanat Büren-Delbrück, Dekanat Paderborn, Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises und KSB Paderborn) erfolgt. Die Umsetzung der Vereinbarung erfolgt nach dem „Regensburger Modell“, so dass sich alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe statt erweiterter Führungszeugnisse auch sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen von ihren haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen können. Durch die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann sichergestellt werden, dass nicht einschlägige Straftaten dem Verein unbekannt bleiben und die ehrenamtliche Person im Verein ohne Bedenken tätig werden kann. Die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen können im Kreis Paderborn bei der jeweiligen Kommune ein erweitertes Führungszeugnis oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche, die nicht im Kreis Paderborn ansässig sind, müssen weiterhin das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Für freie Träger der Jugendhilfe in der Stadt Paderborn besteht die Möglichkeit Samelanträge für erweiterte Führungszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen³ zu stellen.

Ergänzend zu der oben erwähnten Vereinbarung nach §72 a SGB VIII hat sich der KSB Paderborn aufgrund seiner Vorbildfunktion und der besonderen Relevanz des Schutzes von Menschen, besonders von Kindern und Jugendlichen, dazu verpflichtet, von seinen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen ab dem 14. Lebensjahr vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen und die Wiedervorlage im Turnus von drei Jahren einzufordern⁴.

³ Der Einfachheit halber werden im weiteren Verlauf des Schutzkonzeptes das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung synonym verwendet.

⁴ Aufgrund der täglichen Laufkundschaft, Räumlichkeiten in den Kitas, sowie einer Vielzahl an verschiedenen Veranstaltungen, besteht oftmals die Möglichkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, so dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeiter*innen gilt und ein Rhythmus von drei Jahren vom Präsidium beschlossen wurde.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist gesondert geregelt. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, welche in Projekten mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, müssen ab dem 14. Lebensjahr ebenfalls vor Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenfalls haben sich das ehrenamtliche Präsidium und der Jugendvorstand in seiner Vorbildfunktion dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wurde eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der Risikoanalyse evaluiert und tabellarisch festgehalten⁵.

Bei neuen Maßnahmen, Angeboten oder Projekten mit ehrenamtlichem Mitarbeiter*innen wird in einer Risikoanalyse evaluiert, ob eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Die Verantwortung der Durchführung der Risikoanalyse liegt bei der verantwortlichen Fachkraft, mit Unterstützung der Ansprechpersonen.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, welche das Führungszeugnis vorlegen müssen, wird die Wiedervorlage ebenfalls im Turnus von drei Jahren eingefordert.

Vor Beginn der Tätigkeit oder bei anstehender Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erhalten die betreffenden Mitarbeiter*innen ein entsprechendes Formblatt um das Führungszeugnis zu beantragen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können sich mit einer Bestätigung, welche die Vorlage eines Führungszeugnisses für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten notwendig macht, von den Kosten befreien lassen. Das entsprechende Formular stellt der KSB Paderborn aus. Bei haupt- und nebenamtlichem Mitarbeiter*innen werden die Kosten für die Beantragung vom KSB Paderborn erstattet.

Die Einsichtnahme bei Honorarkräften des LSB NRW, welche z.B. in Qualifizierungen des KSB Paderborn eingesetzt werden, erfolgt durch eine vom LSB zur Einsicht berechtigten Person im Turnus von fünf Jahren. Bei einem Einsatz dieser Honorarkräfte durch den KSB Paderborn wird eine bestehende Gültigkeit geprüft, weiterhin werden die hier im Schutzkonzept aufgeführten Regelungen zum Ehrenkodex (siehe 5.5.2) und der Selbstverpflichtungserklärung (siehe 5.5.4) umgesetzt.

⁵ Die Tabelle ist in der Geschäftsstelle einzusehen und wird bei Veränderungen in Form von Personen, Veranstaltungen oder Projekten aktualisiert.

Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind:

- Praktikant*innen, welche weniger als drei Monate beim KSB Paderborn aktiv sind
- kurzweilig (unter drei Monaten) eingesetzte Helfer*innen und Honorarkräfte

Kann ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund von spontanem oder kurzfristigem Einsatz nicht fristgerecht eingereicht werden, sind die anderen Kriterien zur Einstellung (Selbstverpflichtungserklärung und Ehrenkodex) in jedem Falle zu unterzeichnen. Das erweiterte Führungszeugnis ist zeitnah nachzureichen.

5.5.3.1 Beantragung des europäischen Führungszeugnisses

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien oder Nordirlands besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In diesem Führungszeugnis werden neben den Eintragungen des deutschen Strafregisters auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde oder online beim Bundesamt für Justiz gestellt werden.

5.5.4 Selbstverpflichtungserklärung

Mit der Selbstverpflichtungserklärung wird versichert, dass gegen die betreffende Person keinerlei rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist sowie keine Verfahren nach den darin aufgeführten Paragraphen, welche auch einen Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII darstellen, anhängig sind. Darüber hinaus verpflichten sich die entsprechenden Personen, den KSB Paderborn über die Einleitung eines solchen Verfahrens zu informieren.

Beim Einstellungsprozess des KSB Paderborn wird die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage II) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen und Helfer*innen ab dem 14. Lebensjahr unterschrieben und vorgelegt.

Die Selbstverpflichtungserklärung soll gewährleisten, dass

- die Einstellung von verurteilten Straftäter*innen vorgebeugt wird.

- die Lücke bis zur Wiedervorlage im Fall einer Verurteilung oder einer Einleitung eines entsprechenden Verfahrens geschlossen wird.

5.5.5 Datenerhebung und Datenschutz

Der KSB Paderborn ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Schutz vor Gewalt, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Informationen erhoben werden dürfen.

Bei der Einsicht und Dokumentation in das erweiterte Führungszeugnis, den Ehrenkodex und der Selbstverpflichtungserklärung werden folgende Punkte erhoben:

- Das Datum der Einsichtnahme,
- Der Name der einsichtnehmenden Person,
- Das Datum der Ausstellung und Wiedervorlage (nur beim erweiterten Führungszeugnis).

Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei weder kopiert noch gespeichert werden. Die Dokumentation zur Einsicht sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zur Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschuss nach § 72a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung an die jeweilige Person aus.

Der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung werden der jeweiligen Person in zweifacher Ausführung ausgehändigt und von dieser unterschrieben. Eine Ausführung wird dem KSB Paderborn ausgehändigt und das zweite Exemplar verbleibt bei der Person, die das Dokument unterschrieben hat.

Verantwortlich für das Einholen sowie Einsehen der Unterlagen sind je nach Personengruppe das Personal oder die zuständigen Fachkräfte. Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch die Personalabteilung.

Wenn eine Person nicht mehr für den KSB Paderborn tätig ist, müssen seine Daten gemäß der geltenden Aufbewahrungsfristen durch die Personalabteilung gelöscht werden. Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt

haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im KSB Paderborn aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden.

5.6 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Alle hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des KSB Paderborn erhalten umfassende Informationen und Handreichungen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Veranstaltungen, Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen etc.).

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie das ehrenamtliche Präsidium und der Jugendvorstand sollen alle zwei Jahre durch entsprechend qualifizierte Personen in Form von Seminaren, Vorträgen oder Schulungen zur Thematik interpersoneller und sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Dies kann auch durch Sensibilisierungsangebote von Experten oder Fachberatungsstellen, aber auch VIBSS-Angebote (z.B. Kurz und Gut) des LSB NRWs erfolgen.

Im Rahmen der wöchentlichen Teamsitzung werden die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle über Entwicklungen und Informationen rund um das Themenfeld Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt informiert und tragen diese Information entsprechend weiter in ihren Fachbereich. Von der Teamsitzung wird ein Protokoll erstellt, welches auch dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.

Das Schutzkonzept und insbesondere die erarbeiteten Maßnahmen und Abläufe zur Prävention und Intervention werden mit den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle besprochen. Alle notwendigen Unterlagen werden ihnen zur Verfügung gestellt.

Der KSB Paderborn macht es sich außerdem zur Aufgabe, seine Mitarbeiter*innen in den Kitas neben den Inhalten des Kita-Schutzkonzeptes auch zu den Besonderheiten des Sports aufzuklären.

5.7 Sensibilisierung in Qualifizierungen

Der KSB Paderborn ist aktiv in der Qualifizierung von Übungsleiter*innen, Sporthelfer*innen und weiteren Ehrenamtlichen tätig. Der KSB Paderborn legt im Rahmen seiner Vorbild- und Multiplikatorenrolle bei Veranstaltungen und Qualifizierungen größten Wert darauf, eine sichere und gewaltfreie Umgebung zu schaffen. Um dies zu gewährleisten setzt der KSB Paderborn keine Honorarkräfte ein, welche die unter Kapitel 5.5. genannten Anforderungen nicht erfüllen.

Der KSB Paderborn verpflichtet sich dazu, sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport bei den Grundausbildungen wie der Übungsleiter- und Sporthelferausbildung als verbindliches Element, unter anderem durch das Lehrgangsmodule sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport, zu thematisieren. Dies kann durch die entsprechend geschulten Fachkräfte zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt des KSB oder durch qualifizierte Referent*innen des LSB NRW erfolgen.

Weiterhin hat der KSB Paderborn für alle Qualifizierungen ein anonymes Feedbacksystem entwickelt, um den Teilnehmer*innen unter anderem auch die Möglichkeit zu geben, grenzüberschreitende Vorkommnisse und Beschwerden zu melden. Die Ergebnisse werden durch die Fachkraft im Bereich Bildung und die Ansprechpersonen gewissenhaft ausgewertet und bilden eine Grundlage für Verbesserungen bzw. Anpassungen im Bereich der sexualisierten und interpersonellen Gewalt rund um das Schutzkonzept und die Maßnahmen des KSB Paderborn.

Der KSB Paderborn bietet Sensibilisierungsveranstaltungen für ehrenamtliche Kräfte in Sportvereinen, aber auch Eltern und Sportler*innen an. Auch Honorarkräften aus dem Bereich Qualifizierungen wird die Teilnahme an Sensibilisierungsschulungen und weiteren Lehrgangsangeboten angeboten und empfohlen.

Gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern entwickelt der KSB Paderborn altersgerechte Sensibilisierungsformate für Kinder und Jugendliche und bietet diese unter anderem bei Veranstaltungen in der Stadt oder im Kreis Paderborn an. Der KSB Paderborn befindet sich außerdem in der steten (Weiter-)Entwicklung von Angeboten für verschiedene Zielgruppen. (Lehrgangs-) Inhalte können „Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“, „Stärkung von Mädchen und Jungen“ oder auch „Kinderrechte“ sein.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Der KSB Paderborn verpflichtet sich zu einem Vorhalten und der Weitergabe von Informationen und Informationsmaterialien des LSB NRW zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (Plakate, Flyer und Broschüren) und der Entwicklung weiterer Materialien gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern.

Die Information über neue Entwicklungen, Veranstaltungen und Grundlegendes zu dem Thema sowie die Weitergabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit geschehen über folgende Formate und Kanäle:

- Mitgliederversammlung und Jugendtag
- Homepage des KSB Paderborn
- Infobrief (monatlicher Newsletter)
- Soziale Medien (z.B. Instagram)
- Presse
- Informationsveranstaltungen für Mitgliedsorganisationen
- Individuelle Vereinsberatung
- Flyer und Plakate
- Newsletter des Netzwerks „Paderborner Netzwerk Kinderschutz im Sport“

5.9 Netzwerkarbeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes. Dieses Netzwerk dient dem Informationsaustausch, der Sensibilisierung für das Thema und der Entwicklung von Maßnahmen und Konzepten zur Prävention und Intervention.

Der KSB Paderborn verpflichtet sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie einer Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

Zum Aufbau des Hilfenetzes und der Zusammenarbeit mit Institutionen vor Ort gehören folgende Aufgaben:

- Die Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) mit dem Jugendamt der Stadt und Kreis Paderborn.
- Die Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (Jugendamt Stadt & Kreis Paderborn, LSB NRW, Fachberatungsstellen).
- Das Mitwirken bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz im Kreis Paderborn.
- Kontakt und regelmäßiger Austausch zu den Fachberatungsstellen Belladonna, Lilith, MUT.ich und dem Kinderschutzbund im Kreis Paderborn.

- Regelmäßiger Austausch und Teilnahme am „Paderborner Netzwerk Kinderschutz im Sport“ bestehend aus dem Jugendamt der Stadt Paderborn, Kinderschutzbund Paderborn, Stadtsportverband Paderborn, SC Paderborn 07 und KSB Paderborn.
- Beratung der Vereine durch das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System "VIBSS" des LSB NRW.

5.10 Information und Beratung der Mitgliedsorganisationen

Für die Unterstützung und Beratung der Bünde, Vereine und Fachverbände hat der Landessportbund NRW ein flächendeckendes Koordinierungsstellensystem zur Umsetzung des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt entwickelt. Seit der Einrichtung der Koordinierungsstelle im Jahr 2021 und der damit zusammenhängenden Bereitstellung einer Vollzeit-Fachkraftstelle hat der KSB Paderborn das Thema Prävention von und Intervention bei Gewalt als dauerhafte Aufgabe implementiert. Als Koordinierungsstelle berät der KSB Paderborn seine regional zugeordneten Bünde in Hamm, Hochsauerlandkreis, Höxter und Soest und unterstützt sie bei der lokalen Umsetzung des Themas.

In der Funktion als Interessensvertretung der Vereine im Kreis Paderborn, berät der KSB Paderborn außerdem seine Mitgliedsorganisationen in der Umsetzung und Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Folgende Beratungs- und Qualifizierungsangebote stellt der KSB Paderborn seinen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung:

- Erstberatung,
- Kurz und Gut Seminar & Tagesveranstaltung,
- Ansprechpersonenschulung,
- Inhouse-Schulung,
- Risikoanalyse,
- Informationsveranstaltung,
- Präventionstheaterstück *Anne Tore – sind wir stark.*

5.11 Nachhaltigkeit

Institutionen wie der KSB Paderborn unterliegen im Lauf der Zeit einem Wandel. Unter anderem kommt es zu Veränderungen in der Personalstruktur, in den Abläufen oder in den Räumlichkeiten, zu Veränderungen in der Konstellation seiner Mitgliedsorganisationen und ihrer Ziele. Auch Vorgaben der Gesetzgeber oder Beschlüsse seitens des LSB NRW oder des DOSB können zu tiefgreifenden Änderungen führen. Um eine Aktualität des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, muss dieses in regelmäßigen Abständen kontrolliert und im Bedarfsfall überarbeitet werden.

Der KSB Paderborn verpflichtet sich dazu, dass die Ansprechpersonen gemeinsam mit dem Vorstand in einem Turnus von vier Jahren das Schutzkonzept mit seiner dazugehörigen Risikoanalyse und allen Maßnahmen vollständig auf Aktualität überprüfen. Bei Weiterentwicklungen und Veränderungen, die eine Anpassung des Schutzkonzeptes notwendig machen, werden diese mit dem Vorstand zeitnah abgestimmt. Die Mitarbeiter*innen des KSB Paderborn werden hierbei gegebenenfalls miteinbezogen und/oder informiert.

Bei Interventionen macht es sich der KSB Paderborn zur Aufgabe im Rahmen der Aufarbeitung des Schutzkonzeptes, seine Mechanismen und ihre Funktionalität zu überprüfen, nochmals zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

6 Krisenintervention

Unter Krisenintervention versteht der KSB Paderborn die sofortige, koordinierte Reaktion bei einem Verdacht oder einem konkreten Vorfall von sexualisierter bzw. interpersoneller Gewalt. Die übergeordneten Ziele dabei sind:

- Die zeitnahe Aufklärung des Verdachts,
- Die schnellstmögliche Beendigung der Gewaltverhältnisse,
- Und der nachhaltige Schutz der Betroffenen.

6.1 Grundlagen der Krisenintervention

Die Grundlagen der Krisenintervention sind im gesamten Prozess der Intervention bei Verdachts- und Krisenfällen zu berücksichtigen. Insbesondere gelten sie auch für alle Personen, die selbst Vorfälle beobachten oder vermuten und von betroffenen Personen angesprochen werden:

- **Ruhe** & Diskretion bewahren,
- Zuhören und Glauben schenken,
- Nicht überstürzt handeln,
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann,
- Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person(en) hinweg fällen,
- Nächste Schritte altersgemäß mit der betroffenen Person abstimmen,
- Keine Informationen an beschuldigte Person(en) weitergeben,
- Alle Verdachtsmomente und Feststellungen dokumentieren und sammeln,
- Rücksprache mit den Ansprechpersonen des KSB Paderborn halten,
- Das weitere Vorgehen gemäß des Schutzkonzeptes planen und umsetzen,
- Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen suchen,
- Eigene Gefühle klären und Grenzen erkennen.

6.2 Interventionsplan

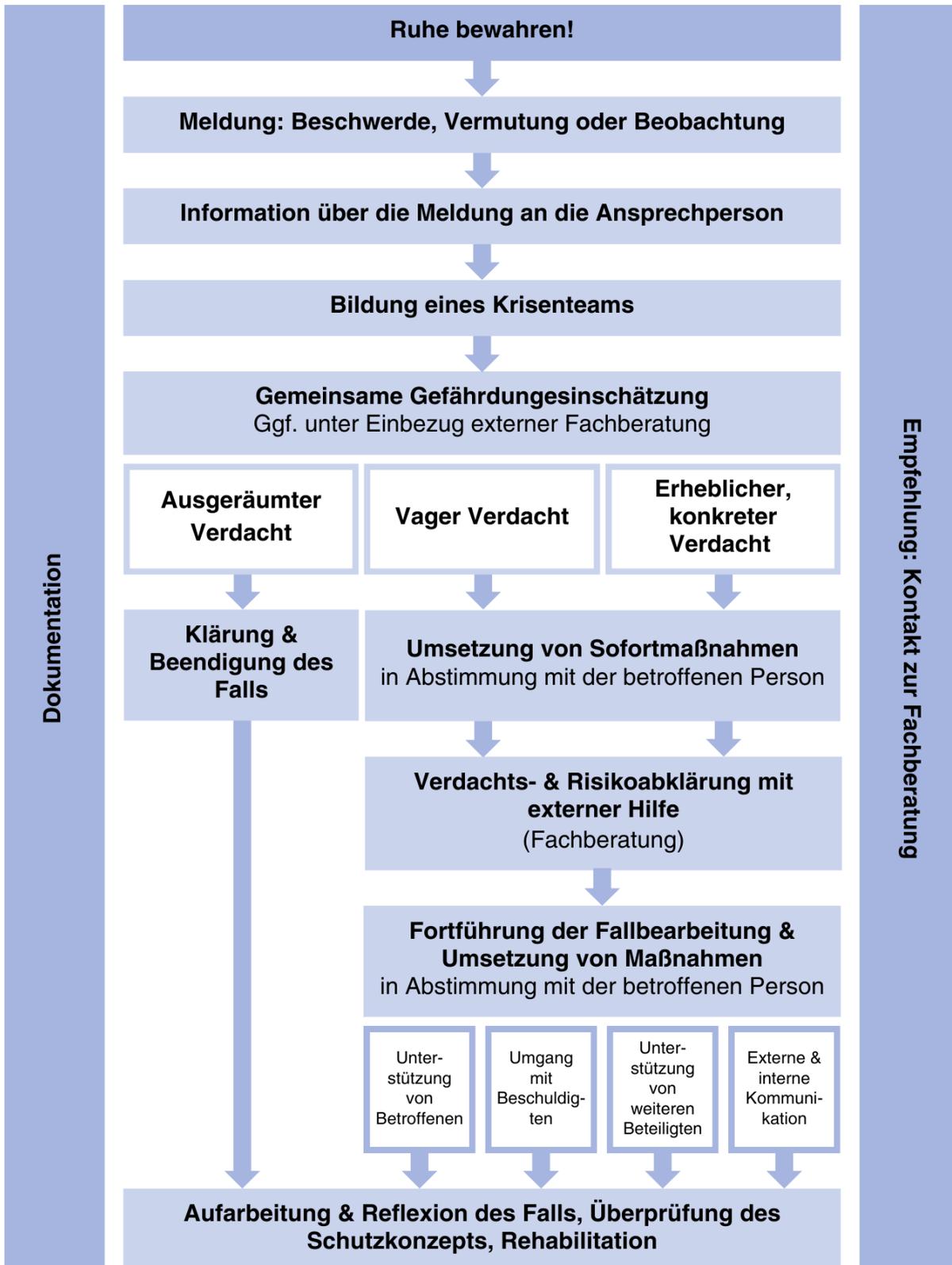


Abb. 3.: Interventionsplan

Der Interventionsplan soll einen grundsätzlichen Rahmen für die notwendigen Schritte geben. Da jeder Fall unterschiedlich ist, werden gegebenenfalls einzelne Schritte vorgezogen, ausgelassen oder in anderer Abfolge umgesetzt.

In den folgenden Listen sind ergänzend zum Interventionsplan die einzelnen Schritte näher beschrieben sowie wichtige Leitlinien aufgeführt, die in den jeweiligen Phasen zu beachten sind. Alle Handlungsschritte müssen mit Bedacht eingeleitet werden und sollten zu keinem Zeitpunkt von einer einzelnen Person getragen werden.

Externe Fachberatungen können im gesamten Prozess, auch für einen Rat, kontaktiert werden. In jedem Fall wird im gesamten Prozess fortlaufend dokumentiert, dies beinhaltet unter anderem das Protokollieren von Gesprächen und Beobachtungen.

1. Meldung: Beschwerde, Vermutung oder Beobachtung
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde erreicht eine Person des KSB (z.B. über direktes Gespräch, Teammeeting, Anruf, E-Mail)
<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren und die Grundsätze der Krisenintervention beachten
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Vorkommnisse dokumentieren (siehe Kapitel 6.4 & Dokumentationsbogen)
<ul style="list-style-type: none"> • Nichts im Alleingang unternehmen
2. Information über die Meldung an die Ansprechperson
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu einer Ansprechperson des KSB aufnehmen und über die Meldung informieren
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt: Josephine Rohmann: Josephine.Rohmann@ksb-paderborn.de, Tel.: 05251 6833007 Lorenz Wettemann: Lorenz.Wettemann@ksb-paderborn.de, Tel.: 05251 6833009
<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechperson nimmt die Meldung auf und gibt eine erste Rückmeldung
<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Ansprechperson selbst Gegenstand des Vorfalls ist der Vorstand zuständig
3. Bildung eines Krisenteams
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) je nach Sachlage: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Ansprechpersonen • Weitere Verantwortliche (z.B. Projektverantwortliche*r)

3. Bildung eines Krisenteams

- Ggf. externe Fachberatung
 - Ggf. Präsidium
- Erste Absprachen bzgl. Zuständigkeiten (für z.B. betroffene Person, Eltern der betroffenen Person, Person unter Verdacht, Geschäftsstellenteam, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, LSB NRW)
- Regeln für den Umgang mit Informationen aufstellen

4. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung

- Gemeinsame Erst- und Gefährdungseinschätzung im Krisenteam:
Worum geht es?
- Ausgeräumter Verdacht
 - z.B. nachweislich falsche Verdächtigung, Missverständnis
 - Vager Verdacht
 - z.B. merkwürdiges/grenzverletzendes Verhalten, Gerücht
 - z.B. Verstoß eines Mitarbeitenden gegen interne Verhaltensregeln (Grenzverletzung)
 - Erheblicher, konkreter Verdacht
 - z.B. erhebliche Grenzverletzungen, Übergriffe oder mögliche Straftaten
 - z.B. Bericht der betroffenen Person, beobachteter Missbrauch
- Ggf. im Austausch mit externer Fachexpertise (LSB NRW, Fachberatungsstelle etc.)
- Bestimmung der Form und Notwendigkeit externer Beratung

5. Umsetzung von Sofortmaßnahmen

- Je nach Verdachtseinschätzung werden kurzfristige Sofortmaßnahmen ergriffen, um den Schutz von Betroffenen sowie weiteren Personen zu gewährleisten
- Ausgeräumter Verdacht
 - (Er-)Klärung und Beendigung des Falls
 - Übergang zur Rehabilitation von Beschuldigten
 - Vager Verdacht:
 - Beobachten
 - Grenzverletzendes Verhalten benennen und unterbinden
 - Bei Verstoß gegen interne Verhaltensregeln durch Mitarbeitende:
 - Ggf. Gespräch mit der verursachenden Person
 - Möglichkeit zur Erklärung geben

5. Umsetzung von Sofortmaßnahmen

- Hinweis auf Verhaltensregeln und Haltung des KSB Paderborn
- Erheblicher, konkreter Verdacht
 - Sicherheit von Betroffenen gewährleisten – Trennung der betroffenen (und vulnerablen) Personen von beschuldigter Person
 - Möglichkeiten und Befugnisse der beschuldigten Person einschränken
- Alle Sofortmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der betroffenen Person
- Therapeutische Hilfe liegt nicht im Aufgabenfeld des KSB
- Information von beteiligten Personen je nach Sachlage (z.B. Erziehungsberechtigte)

6. Verdachts- und Risikoabklärung mit externer Hilfe

- Sicherstellung der Hilfe für Betroffene
- Gemeinsame Entscheidung über Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung

7. Fortführung der Fallbearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen

- Unterstützung von Betroffenen (z.B. durch Fachberatung, Jugendamt, Polizei)
- Umgang mit Beschuldigten je nach Schweregrad
 - Vorbereitete Gespräche führen
 - Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche
 - Rüge/Ermahnung
 - Abmahnung
 - (Fristlose/Verhaltensbedingte/Ordentliche) Kündigung
 - Strafanzeige
 - Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen
 - Rüge/Ermahnung
 - Entbindung aus Verantwortung
 - Suspendierung/Freistellung
 - Strafanzeige

7. Fortführung der Fallbearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weiteres <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Verhaltensregeln und Haltung des KSB Paderborn ▪ Gebrauch des Hausrechts ▪ Ausschluss von Tätigkeiten, Veranstaltungen, Projekten etc.
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung aller beteiligten Personen und Information über die weiteren Schritte und die Sachlage
<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Information, Beratung und Absprache im Krisenteam
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Kommunikation (z.B. Mitgliedsorganisationen, Sportler*innen, Eltern) und externe Kommunikation (z.B. Presse oder Öffentlichkeit)
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Maßnahmen erfolgen in Absprache mit der betroffenen Person
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf regelmäßige Rücksprache mit einer Beratungsstelle über den Verlauf

8. Aufarbeitung und Reflexion des Falls, Überprüfung des Schutzkonzeptes, Rehabilitation
<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung und Reflexion des Falls
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung für betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation bei unbegründetem und falschem Verdacht <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständigkeit liegt bei dem Vorstand ○ Information aller Beteiligten ○ Ggf. fachliche Begleitung bei der Wiederherstellung von Vertrauensbeziehungen
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung des Schutzkonzeptes

Wenn bei einem Vorfall interne Mitarbeitende involviert sind, sind für den Verlauf der Intervention persönliche Beziehungen der Ansprechpersonen zu den Beteiligten (sowohl zu betroffenen als auch beschuldigten Personen) zu klären. Für die Bildung des Krisenteams ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit die daran zu beteiligenden Personen in Verbindung zu den betroffenen und beschuldigten Personen stehen, um eine möglichst objektive Herangehensweise zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere, wenn ein Teil des Vorstands oder des Präsidiums in den Vorfall involviert ist.

6.3 Weiteres Beschwerdemanagement

Neben der Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, welche für alle Personen zur Verfügung stehen, hat der KSB Paderborn eine Meldestelle eingerichtet. Über diese kann auf Verstöße gegen geltende Vorgaben (Gesetze, Richtlinien oder wesentliche interne Regelungen) im beruflichen Kontext hingewiesen werden und somit Missstände (Compliance-Verstöße) aufgedeckt werden.

Die Meldestelle wird allen Mitarbeitenden des KSB bekannt gemacht und ist in der Geschäftsstelle in Paderborn ausgehängt sowie im geschäftsstelleninternen „Orghandbuch“ zu finden. Externe finden die entsprechenden Informationen auf der [Homepage](#) des KSB Paderborn.

ubb GmbH Unternehmensberatung Gabriela Beugholt

Walter-Bröker-Ring 8
D-32756 Detmold, Deutschland
Tel. 05231 709344
E-Mail: hinweisgeber@ubb.gmbh

Eingehende Hinweise werden von der Meldestelle entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben bearbeitet und geprüft.

6.4 Dokumentation

Die Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil der Krisenintervention. Dabei ist es wichtig, die reinen (wörtlichen) Informationen oder Beobachtungen ohne jegliche Interpretation aufzuschreiben und festzuhalten. Dies gilt für alle Personen, die von Betroffenen oder anderen Personen angesprochen werden oder selbst etwas beobachtet haben. Als Dokumentations- und Gesprächsleitfaden dient der Dokumentationsbogen (siehe Anhang IV).

Alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des KSB Paderborn werden über die Grundsätze der Dokumentation informiert und haben über das Orghandbuch Zugriff auf den Dokumentationsbogen. Erfolgte Dokumentationen werden sicher und für unbeteiligte Dritte unzugänglich aufbewahrt.

6.5 Rehabilitation

Bei einem ausgeräumten oder unbegründeten Verdacht sowie etwaigen Falschbeschuldigungen sieht sich der KSB Paderborn in der Verantwortung, die zu Unrecht beschuldigte Person zu rehabilitieren und die womöglich im Raum stehenden Gerüchte, Beschuldigungen und Vorkommnisse aufzuarbeiten.

Die Kernziele der Rehabilitation sind dabei:

- die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der betroffenen Personen,
- die Wiederherstellung der beruflichen Reputation und Integrität der betroffenen Personen bzw. Mitarbeitenden,
- sowie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Vertrauensverhältnisse

So soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten angemessen unterstützt werden und einen Weg zurück in das Vereinsleben finden.

Folgende **Grundsätze** verfolgt der KSB Paderborn daher bei der Rehabilitation:

- Die Verantwortung für die Umsetzung von Rehabilitationsmaßnahmen liegt bei dem Vorstand,
- Sämtliche Rehabilitationsmaßnahmen werden in Absprache mit der betroffenen Person umgesetzt,
- Über die eingeleiteten Maßnahmen werden die involvierten Mitarbeitenden sowie das Präsidium angemessen informiert,
- Alle Personen, die zuvor in den Interventionsprozess involviert oder darüber informiert waren, werden über die Sachlage des unrechtmäßigen Verdachts aufgeklärt,
- Der gesamte Rehabilitationsprozess wird dokumentiert,
- Für die fachliche Unterstützung wird eine externe Fachberatungsstelle hinzugezogen und bei Bedarf für die Wiederherstellung von Vertrauen und Arbeitsfähigkeit auf externe Supervision zurückgegriffen.

6.6 Aufarbeitung und Reflexion

Die situations- und fallangemessene Aufarbeitung und Reflexion eines Krisenfalls ist im Gesamtprozess sowie für den Abschluss einer Krisenintervention unerlässlich. Das für den Interventionsfall (und/oder die Aufarbeitung) einberufene Krisenteam des KSB Paderborn analysiert und reflektiert im Rahmen der Aufarbeitung folgende Aspekte:

- Täter*innenstrategien,
- Sensibler Umgang mit Betroffenen,
- Strukturen, die die Gewaltausübung bzw. die Vorfälle begünstigt haben,
- Umgang mit dem Fall im Rahmen der bisherigen Intervention und dessen Aufklärung,
- Kommunikation über den Prozess und seine Ergebnisse im Verein,
- Dokumentation und Protokollierung,
- Ableitungen zur Überarbeitung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzept.

6.7 Anlaufstellen und Notfallnummern

Anlaufstellen und Notfallnummern in Paderborn
<ul style="list-style-type: none">• Belladonna – Beratungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Tel.: 05251 12196-19 Mail: belladonna@skf-paderborn.de
<ul style="list-style-type: none">• Frauenberatungsstelle Lilith e.V. Tel.: 05251 – 21311 E-Mail: frauenberatung@lilith-paderborn.de
<ul style="list-style-type: none">• MUT.ich Beratungsstelle – Hilfe bei sexueller Gewalt Tel.: 05251 889-1405 E-Mail: mutich@caritas-pb.de
<ul style="list-style-type: none">• Weisser Ring e.V. Außenstelle Paderborn Tel.: 05251 370987 E-Mail: paderborn@mail.weisser-ring.de
<ul style="list-style-type: none">• Jugendamt Stadt Paderborn (zur Meldung von Kindeswohlgefährdung) Tel.: 05251 88-0 (Mo-Fr, 8:00-16:00 Uhr) Außerhalb der Dienstzeiten & am Wochenende: 05251 3060 (Kreispolizeibehörde)

Anlaufstellen und Notfallnummern in Paderborn

oder 02955 7676-0 (Kreisfeuerwehrzentrale)

E-Mail: jugendamt@paderborn.de

[Flyer anonyme Beratung](#)

- **Jugendamt Kreis Paderborn (zur Meldung von Kindeswohlgefährdung)**
Allgemeiner Sozialer Dienst
Tel: 05251 308 – 5188
Außerhalb der Dienstzeiten: 029556 7676-0 (Kreisfeuerwehrzentrale)
E-Mail: kindesschutz@kreis-paderborn.de

Weitere Anlaufstellen

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“**
Tel.: 116 111 oder 0800 1110333
- **Hilfe-Telefon berta bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt**
Tel.: 0800 3050 750
- **Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch & Online-Beratung**
Tel.: 0800 22 55 530
hilfe-telefon-missbrauch.de
- **Safe Sport e.V. – Unabhängige Ansprechstelle für betroffene sexualisierter, psychischer, physischer Gewalt im Sport**
Tel.: 0800 11 222 00
ansprechstelle-safe-sport.de
- **Anlauf gegen Gewalt – Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport**
Tel.: 0800 90 90 444
E-Mail: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org
- **Opfertelefon Weisser Ring**
Tel.: 116 006
- **Juuuport – Beratung bei Cybermobbing & Online-Problemen**
Juuuport.de
- **Krisenchat – Kostenlose Chatberatung**
krisenchat.de

Ansprechpersonen beim LSB NRW

- **Dorota Sahle – Intervention, Aufarbeitung & Betroffenenrat**

Tel.: 0203 7381- 847

E-Mail: dorota.sahle@lsb.nrw

- **Tanja Eigenrauch – Mitgliedsorganisationen & Koordinatorin Schutzkonzepte**

Tel.: 0203 7381- 823

E-Mail: tanja.eigenrauch@lsb.nrw

- **Externe Anlaufstelle und unabhängige Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung**

Petra Ladenburger & Martina Lörsch

Rechtsanwältinnen

Tel.: 0221 / 97 31 28 -54

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Ansprechpersonen beim KSB Paderborn

- **Lorenz Wettemann**

Tel.: 05251 68330-09

E-Mail: Lorenz.Wettemann@ksb-paderborn.de

- **Josephine Rohmann**

Tel.: 05251 68330-07

E-Mail: Josephine.Rohmann@ksb-paderborn.de

7 Anlagen

I. Ehrenkodex

Ehrenkodex LSB NRW

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022



**CODE OF HONOUR
of Landessportbund NRW**

**for all employees in sports who work with or are in charge of children,
adolescents and/or young adults.**

I hereby undertake

- ✓ to give priority to the individual feelings of the children, adolescents and young adults entrusted to me over my own desires and objectives.
- ✓ to respect every child, every adolescent and every young adult and support their development.
- ✓ to guide the children, adolescents and young adults in their self-realisation to adopt appropriate social behaviour towards other people.
- ✓ to adjust sporting and other leisure activities for the sporting organisations to match the developmental stage of the children, adolescents and young adults entrusted to me and to employ methods appropriate for children and young people.
- ✓ to create appropriate framework conditions for sporting and non-sporting activities offered by the sporting organisations for the children, adolescents and young adults entrusted to me.
- ✓ to respect the rights of the children, adolescents and young adults entrusted to me to physical integrity and privacy and to refrain from any form of violence, whether of physical, psychological or sexual nature.
- ✓ to provide the children, adolescents and young adults entrusted to me with adequate opportunities for self- and co-determination during all sporting and non-sporting activities offered by the sporting organisations.
- ✓ to be a role model to the children, adolescents and young adults entrusted to me, to impart the importance of complying with sporting and interpersonal rules and to act according to the principles of fair play.
- ✓ to act as a positive and active role model in the fight against doping and drug abuse as well as against any other type of performance manipulation.
- ✓ to observe the data privacy regulations when handling personal data of the children, adolescents and young adults entrusted to me.
- ✓ to intervene when this Code of Honour is violated in my presence, to seek professional advice (municipal counselling services, Landessportbund NRW) and to notify those responsible, e.g. supervisors/executives at management level.
- ✓ to comply with this Code of Honour when dealing with adult sportspersons as well.

Name:..... Date of birth.....

Address:.....

Sporting organisation:

.....
Date/place

.....
Signature





EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeitenden im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten
oder im Kinder- und Jugendbereich
als Betreuungspersonen tätig sind.**

Information in Leichter Sprache

Was ist ein Ehren-Kodex?

In einem Ehren-Kodex stehen Regeln für gutes Verhalten.
Wenn ich den Ehren-Kodex unterschreibe,
dann verspreche ich,
dass ich mich an diese Regeln halte.

In dem Ehren-Kodex des Landes-Sportbundes Nordrhein-Westfalen,
kurz Landes-Sportbund NRW, steht:
So verhalte ich mich, wenn ich mit Kindern,
Jugendlichen und Erwachsenen zusammen bin.

Alle Mitarbeiter*innen und alle Betreuungspersonen
des Landes-Sportbundes NRW unterschreiben den Ehren-Kodex.

- 1. Ich respektiere alle Menschen im Sport.**
Jeder Mensch ist anders.
Das heißt:
Jeder Mensch hat eine eigene Persönlichkeit.
Das respektiere ich.
Ich helfe mit, dass Kinder und Jugendliche
sich gut entwickeln können.
- 2. Die Bedürfnisse der Sport-Teilnehmer*innen sind wichtig.**
Ich respektiere die Gefühle und Bedürfnisse der Kinder,
Jugendlichen und Erwachsenen beim Sport.
Ihre Gefühle und Bedürfnisse sind wichtiger
als meine eigenen Wünsche und Ziele.
- 3. Ich achte auf die Fähigkeiten der Sport-Teilnehmer*innen.**
Ich passe die sportlichen Angebote
an die verschiedenen Menschen an.
Ich mache gute und passende Angebote
für die verschiedenen Alters-Stufen.
- 4. Ich biete den Teilnehmer*innen
gute Bedingungen für den Sport.**
Ich achte auf gute Bedingungen für die sportlichen
und außer-sportlichen Angebote der Sport-Organisation.
Möglichst alle Menschen sollen ohne Hindernisse
an den Angeboten teilhaben können.
- 5. Ich respektiere die Meinung der Sport-Teilnehmer*innen.**
Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben,
bei den Angeboten selbst zu bestimmen und mitzubestimmen.
- 6. Ich fördere die soziale Entwicklung der Sport-
Teilnehmer*innen.**
Ich helfe mit, dass die Menschen
gut und respektvoll miteinander umgehen.
Ich zeige ihnen, wie das geht.
- 7. Ich schütze die Sport-Teilnehmer*innen vor Gewalt.**
Niemand darf gewalttätig sein.
Gewalttätig sein ist zum Beispiel:

- eine andere Person schlagen oder treten
- Sachen kaputt machen
- Immer wieder böse Sachen über eine andere Person sagen

Ich schütze die Menschen auch vor sexualisierter Gewalt.
Sexualisierte Gewalt ist zum Beispiel:

- Jemand sagt sexualisierte Sprüche.
- Jemand berührt eine Person absichtlich gegen ihren Willen an der Brust oder am Po.
- Jemand küsst eine Person gegen ihren Willen.
- Jemand zwingt eine Person, ihn zu berühren.
- Jemand zwingt eine Person zum Sex.

8. Ich halte mich an die Gesetze der Bundes-Republik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich achte darauf, dass die Demokratie erhalten bleibt.

Demokratie ist zum Beispiel:

- Jeder Mensch darf sagen, was er denkt.
- Jeder Mensch darf mitbestimmen.
- Jeder Mensch hat die gleichen Rechte.

Wenn sich jemand gegen die Demokratie verhält,
dann sage ich: Das ist nicht gut. Lass das!

9. Jeder Mensch ist wertvoll.

Ich bin gegen Rassismus und gegen alle Beleidigungen.

Ich respektiere die Würde aller Menschen.

Wenn sich jemand respektlos verhält,
dann sage ich: Stopp! Das ist nicht gut.

10. Alle Menschen können teilhaben.

Niemand darf ausgeschlossen werden
wegen seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Orientierung.

11. Ich bin ein Vorbild und ein gutes Beispiel für die Sport-Teilnehmer*innen.

Sportliche Regeln sind wichtig, zum Beispiel fair sein.

Regeln zwischen Menschen sind wichtig,
zum Beispiel respektvoll und freundlich sein.

Ich kümmere mich darum,
dass die Sportler*innen in meiner Gruppe die Regeln einhalten.

12. Niemand darf schummeln für eine bessere Sport-Leistung.

Doping, Drogen, falsche Medikamente
und Leistungs-Manipulation sind nicht gut.
Leistungs-Manipulation heißt:
Jemand schummelt, damit er besser wird.
Er baut zum Beispiel heimlich
einen Motor an sein Renn-Rad.

13. Ich halte mich an die Datenschutz-Bestimmungen.

Ich schütze die Daten der Teilnehmer*innen
und verwende sie nur für die vorgeschriebenen Zwecke.

**14. Wenn sich jemand nicht an die Regeln hält,
dann tue ich etwas dagegen.**

Ich sage: Das ist verboten!
Ich informiere eine verantwortliche Person.
Wenn ich Hilfe brauche,
dann kann ich den Landes-Sportbund NRW fragen.
Dabei ist am wichtigsten:
Die Menschen sollen geschützt sein.
Besonders die Menschen, mit denen ich arbeite.

Wenn ich den Ehren-Kodex unterschreibe,
dann verspreche ich: **Ich halte mich an diese Regeln.**

Vorname und Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Adresse

Sportorganisation

Ort

Datum

Unterschrift

II. Selbstverpflichtungserklärung

KreisSportBund Paderborn e.V. | Am Bischofsteich 42 | 33102 Paderborn

Name, Vorname
Adresse

KreisSportBund Paderborn e.V.
Am Bischofsteich 42
33102 Paderborn
Fon: +49 5251 68330-10
Fax: +49 5251 68330-00
info@ksb-paderborn.de
www.ksb-paderborn.de

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne allen Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung umgehend über den Sachverhalt und halte diesen schriftlich fest.

Paderborn, den _____

Unterschrift Übungsleiter/in

ggf. gesetzlicher Vertreter/in oder
Erziehungsberechtigte/r der Übungsleiter/in

III. Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII



Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen *KreisSportbund... Paderborn e.V.*.....

- als freiem Träger der Jugendhilfe, der nach § 75 SGB VIII anerkannt ist/
- als Träger der Jugendhilfe, der nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt ist, aber öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhält

und dem
Jugendamt des Kreises Paderborn

**zum Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen
aus der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter von Kreis und Stadt Paderborn

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Präambel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ohne das Ehrenamt nicht denkbar. Da dieses Engagement ein hohes Gut ist, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt werden.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist die Einführung des § 72 a SGB VIII erfolgt. Aus dieser rechtlichen Grundlage ergibt sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Notwendigkeit festzulegen, welche ehren- und nebenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten „Regensburger Modell“ (siehe § 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Hieraus erwächst für die Jugendämter der gesetzliche Auftrag mit allen Trägern der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe nur neben- oder ehrenamtliche Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind (Anlage I).

Mit dieser Vereinbarung setzen die Jugendämter des Kreises und der Stadt Paderborn eine einheitliche Regelung um. Die Erarbeitung der Vereinbarung ist in Kooperation der Jugendämter mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Dekanat Büren-Delbrück, dem Dekanat Paderborn, dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises und dem Kreissportbund erfolgt.

Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72 a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der interkulturellen und internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen.

- (2) Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ehren- oder Nebenamtlichen fordert, sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dieser Personen zu Minderjährigen entscheidend.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere zu berücksichtigen:

- gemeinsame Übernachtung
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung
- Zeitliche Ausdehnung des Kontakts
- Häufigkeit, Regelmäßigkeit des Kontakts
- Altersunterschied des Tätigen zum Kind oder Jugendlichen
- Abhängigkeitsverhältnis, Maß der Entscheidungskompetenz der Betreuungsperson
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten/ einsehbaren oder alleinigen Kontakts
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/ möglichen Körperkontaktes
- Höhe der Wahrscheinlichkeit von Einblicken in die körperliche Intimsphäre

Die hier benannten Punkte stellen keinen abschließenden Katalog dar. Der o.g. Träger hat bei allen Angeboten und Tätigkeiten zu prüfen, ob eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern ist. Als Orientierungshilfe dazu dient das Prüfschema in Anlage V.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die ehren- oder nebenamtliche Person bei der Kommunalverwaltung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen. Weiterführend übergibt die ehren- oder nebenamtlich tätige Person ihrerseits die Bescheinigung dem freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht älter als drei Monate sein.
Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich von allen ehren- und nebenamtlich Tätigen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen.
- (3) Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat vor Beginn der Tätigkeit eines Ehren- oder Nebenamtlichen zu erfolgen.
Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits ehren- oder nebenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von diesen Personen vorlegen zu lassen.
Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine Selbstverpflichtungserklärung der ehren- oder nebenamtlichen Person einholen (Anlage II).
- (4) Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichen Engagements (max. 3 Monate) die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sein, holt der o.g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung von der/m Ehrenamtlichen ein.
- (5) Die Verpflichtung der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB).

§ 3 Datenschutz/Dokumentation

- (1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus (Anlage VI).
- (2) Mit Abschluss dieses Vorganges, werden der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ausgehändigt. Eine Kopie darf weder von dem erweiterten Führungszeugnis noch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung gefertigt werden.
- (3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist durch die ehren- oder nebenamtliche tätige Person beim freien Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Der freie Träger der Jugendhilfe dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Kopie dürfen nicht abgelegt werden.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Jugendämter von Kreis und Stadt Paderborn unterstützen und beraten die freien Träger der Jugendhilfe im Zusammenhang des § 72a SGB VIII.

Paderborn, i.A. 
 Ort, Datum Unterschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
 Kreisjugendamt Paderborn

Name des Trägers: Kreis Sportbund Paderborn e.V.

Ansprechperson: Lisa Frinkup, Karin Suerland

Paderborn, 16.8.24 
 Ort, Datum Unterschrift des Vorstandes des Trägers der freien Jugendhilfe

Anlagen:

- Anlage I - Gesetzliche Grundlagen
- Anlage II - Muster Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage III - Dokumentation der Einsichtnahme
- Anlage IV - Bescheinigung zur Beantragung
- Anlage V - Arbeitshilfe Prüfschema
- Anlage VI - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung

IV. Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen zum Herunterladen

Wer dokumentiert:

Datum/Uhrzeit:

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)

Wer ist bei euch Ansprechpartner/-in? (mit Tel. Nr., E-Mail)

Hinweis: Sollte die Ansprechperson bisher nicht informiert worden sein, ist dies möglichst umgehend nachzuholen.

Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)

Um welche(s) Kind/Jugendliche(n)/ Person geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe) - Vorsichtig mit Namen umgehen!

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Vorfall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Wo wart ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. mit Datum/Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind deine/eure Gefühle und Gedanken dazu?

8 Literaturverzeichnis

Deutsche Sporthochschule Köln (2016). "Safe Sport". Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland.

Rulofs, B., Gerlach, M., Kriscanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Wulf, O. & Allroggen, M. (2022). SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.